

3. Nachtragssatzung

**zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Klinkrade**

Auf Grund der § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des § 21 der Abwasserbeseitigungssatzung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Klinkrade vom 02.12.2008 folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Klinkrade erlassen:

Artikel I

Der § 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Gebührenmaßstab für die Schutzwasserbeseitigung

- (1) Die Grundgebühr wird für jedes an die Abwasseranlage angeschlossene Grundstück erhoben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zu Wohnzwecken dienende Gebäude, ist für jedes direkt oder indirekt an die Abwasseranlage angeschlossene Gebäude eine Grundgebühr zu entrichten. Verfügt ein Grundstück über mehrere Hausanschlüsse, ist je Hausanschluss eine Grundgebühr zu entrichten.
- (2) – gestrichen –

Artikel II

Diese 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Klinkrade tritt rückwirkend zum 01.10.2008 in Kraft.

Klinkrade, den 02.12.2008



Gemeinde Klinkrade
Der Bürgermeister

Bruhns
(Bruhns)